

Direktive Nr. 38 schuldig gemacht. Die Strafkammer Will in diesem und dem übrigen Verhalten des Angeklagten „Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte“ sehen. Es kann hier dahingestellt bleiben, wieweit das Verhalten des Angeklagten auch in diesem Sinne zu beurteilen ist. Auf alle Fälle ist es typische Propaganda für den Nationalsozialismus und Militarismus, wenn öffentlich in der geschehenen Weise die „Schwarze Reichswehr“, die Wegbereiterin des Nationalsozialismus, gepriesen und die Partisanen in Sowjetrußland, die Helfer bei der Befreiung von Hitler, verunglimpft werden. Daß der Angeklagte mit seinen Bemerkungen in erster Linie dem Interesse seiner Mandanten zu dienen glaubte und dienen wollte, mag unterstellt werden, obwohl eine solche Auffassung eines erfahrenen Verteidigers sonderbar wäre. Auf alle Fälle bestand aber auch — mindestens in der Form des Eventualvorsatzes — der Wille, mit jenen faschistischen Äußerungen nach außen zu wirken, wozu die öffentlichen Gerichtsverhandlungen die beste Möglichkeit gaben. Daß das weitere Merkmal des Tatbestandes von III A III, die Friedensgefährdung, gegeben ist, bedarf keiner Erörterung. Die Verurteilung nach der genannten Gesetzesbestimmung ist zu Recht erfolgt.

Die Revision war hierdurch als offensichtlich unbegründet mit der Kostenfolge aus § 473 StPO zu verwerfen.

§ 300 StGB.

Kann sich ein Arzt auf seine Schweigepflicht berufen, wenn er gelegentlich der Behandlung einer Schußverletzung vom Vorhandensein unkontrollierter Waffen Kenntnis erhält?

Schöffengericht Quedlinburg, Urt. vom 14. November 1950 — 9 Ls 29/50.

Der Angeklagte zu 1, der bei seinem Vater, dem Angeklagten zu 2, seit 1947 in der Lehre ist, hat von da an bis in das Jahr 1950 hinein im Walde laufend noch aus den Beständen der deutschen Wehrmacht herrührende Waffen und Munition gefunden, mit nach Hause genommen und ohne Wissen seiner Eltern unter den Dachsparren des über seiner Schlafstube befindlichen Hausbodens versteckt. Am 23. Juli 1950 hatte er sich mit einer dieser Waffen — und zwar einer Pistole vom Kaliber 7,65 durch die Hand in das Bein geschossen. Er begab sich daraufhin in Behandlung der Angeklagten zu 3. Diese durfte sich, als sie die Behandlung des Angeklagten zu 1 übernahm, nicht damit begnügen, an den Angeklagten zu 2 die Bitte zu richten, die Pistole, von deren Vorhandensein sie allein in Kenntnis gesetzt war, zur Polizei zu bringen. Bei der durch Ziff. 3 des Kontrollratsbefehls Nr. 2 begründeten Verpflichtung desjenigen, der „Kenntnis davon hat, daß irgendwo Waffen oder Munition oder Vorräte an Waffen oder Vorräte an Munition oder Explosivstoffen usw. vorhanden sind, die nicht unter der Kontrolle der Alliierten stehen“, handelt es sich um eine höchstpersönliche, deren Verletzung in der Person dessen, der diese Kenntnis hat, genau so wie die Verstöße gegen die Ziff. 1 und 2 des Befehls Nr. 2 des Kontrollrats die in Ziff. 7 des Befehls angedrohte Strafe auslöst.

Die angebliche Unkenntnis der Angeklagten zu 3 von dem Bestehen dieser durch den Kontrollratsbefehl Nr. 2 begründeten Verpflichtung, die nach anerkannter Rechtsprechung einer gesetzlichen Verpflichtung gleich erachtet wird, konnte ebenso wie ihre bisherige Straflosigkeit nur strafmildernd berücksichtigt werden, da Gesetzesunkennntnis nicht vor Strafe schützt.

Sie kann sich auch nicht auf ihre ärztliche Schweigepflicht berufen, deren Verletzung nach § 300 StGB strafrechtliche Folgen für sie nach sich ziehen würde, weil sie die Meldung an die Volkspolizei nicht „unbefugt“ erstattet hätte. Es ist nicht nur im Schrifttum, sondern auch in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, daß eine Ausnahme von dem Verbot des § 300 StGB dann anzunehmen ist, wenn der Gesetzgeber selbst die Offenbarung eines Privatgeheimnisses gestattet, also nicht bloß von der Schweigepflicht entbindet, sondern geradezu die Pflicht zum Reden auferlegt (vgl. Schulz und Liszt in JW 1915 S. 1322, 1465 und 1916 S. 32, 154; Ebermeyer, Kommentar zum StGB, Anm. 7 zu § 300; RGZ Bd. 53 S. 317).

öffentliches Recht

Art. XII a Wohnungsgesetz des Kontrollrats.

Nach Art. XII a WG ist auch die Erfassung gewerblicher Räume für Wohnzwecke zulässig.

Hauptschiedsstelle für Wohn- und Geschäftsräume beim Magistrat von Groß-Berlin — Beschluß vom 21. Dezember 1950 — 23/18/50.

Aus den G r ü n d e n ;

Die Beschwerde behauptet, die im Souterrain erfaßten Räume seien von vornherein als Gewerberäume gedacht und auch ausschließlich zu gewerblichen Zwecken errichtet worden. Aus diesem Grunde habe das Wohnungsamt den Rahmen seiner Befugnisse überschritten, weil das Wohnungsgesetz den Wohnungsämtern nicht das Recht der Erfassung gewerblicher Räume gegeben habe.

Diese Auffassung ist irrig.

Nach Art. VII WG können die deutschen Behörden jedem zum Vollzug des WG erforderlichen Wohnraum erfassen und ihn einem Wohnungssuchenden zuteilen. Art. XIIa gibt für das Gesetz sowie für alle Verordnungen, die zu seinem Vollzuge erlassen werden, die Definition des Begriffs Wohnraum, „soweit sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt“. Es heißt dort: „Der Ausdruck Wohnraum umfaßt jeden Raum, der gegen Witterungseinflüsse geschützt, über hinreichende Beleuchtung, Luft und geregelte Wasserzufuhr verfügt und welchem sanitäre Einrichtungen im notwendigen Ausmaß zugänglich sind.“ Nach der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin vom 16. September 1946 (VOBl. Berlin 1946 S. 346 ff.) soll Art. XII strikt entsprechend der in ihm niedergelegten Grundsätze ausgelegt werden. Es besteht kein Zweifel darüber, daß bei wörtlicher Anwendung des Art. XIIa WG auch gewerblicher Raum unter den dort ausgeführten Begriff des Wohnraums fällt, wenn die hervorzuhebenden gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Es ist rechtsirrig, wenn behauptet wird, Art. XIIa WG setze es als selbstverständlich voraus, daß der Wohnraum Wohnzwecken zu dienen bestimmt sei. Diese Ansicht übersieht, daß Art. XIIa WG lediglich auf die objektive Eignung des Raums abstellt, während Art. XII b WG auch die subjektive Bestimmung für Wohnzwecke berücksichtigt. Der zentrale Begriff des WG ist, das ergibt sich schon aus der Zahl der Zitate, der Begriff des Wohnraums und nicht der Begriff der Wohnung. Es besteht kein Grund, anzunehmen, der Gesetzgeber habe in Art. XIIa keine erschöpfende Definition des Wohnraumbegriffs geben wollen. Das aber wäre der Fall, wenn zur Auslegung des Begriffs Wohnraum andere Artikel des WG herangezogen werden müßten.

Schon das Wohnungsmangelgesetz (WMG) vom 26. Juli 1923 (RGBl. I S. 754) sah ausdrücklich die Möglichkeit der Inanspruchnahme gewerblicher Räume für Wohnzwecke vor. In Preußen konnten auf Grund des § 6 WMG bis zum 1. Dezember 1926, d. h. bis zum Inkrafttreten der 1. preußischen Lockerungsverordnung vom 2. Februar 1926 (GesS. 1926 S. 300), unbenutzte und benutzte Geschäftsräume für Wohnzwecke beschlagnahmt werden. Da durch den zweiten Weltkrieg der Wohnraumangel unvergleichlich viel drückender geworden ist als in der Zeit nach 1919, hätte der Gesetzgeber sicherlich Einschränkungen bezüglich der Erfassung gewerblicher Räume gemacht, wenn er sie im Gegensatz zur Gesetzgebung nach dem ersten Weltkrieg von der Erfassung für Wohnzwecke hätte ausnehmen wollen.

Gegen diese Argumentation kann nicht die Tatsache angeführt werden, daß die nach 1942 erlassenen wohnungsrechtlichen Bestimmungen sich ausschließlich auf Bewirtschaftung von Wohnräumen beschränken, da seit 1939 das Reichsleistungsgesetz weitgehende Möglichkeiten für die Erfassung gewerblicher Räume gab.

Der Gesetzgeber stellt in Art. XIIa eindeutig nur auf die Eignung eines Raumes zum Wohnen ab, nicht auf die Zweckbestimmung. Da gewerbliche Räume auch für Wohnzwecke geeignet sein können, ist die Erfassung gewerblicher Räume für Wohnzwecke auf Grund des Wohnungsgesetzes auch — da die VollzugsVO in dieser Beziehung einschränkende Bestimmungen nicht kennt — in Berlin zulässig.